

28.09.01

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000-2001

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 121259 - vom 25. September 2001. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 6. September 2001 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000-2001 (2001/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Petitionen,
 - gestützt auf Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Jahresberichts (1999-2000) des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1989 über die Stärkung des Petitionsrechts⁴¹,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0236/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht der europäischen Bürger und jeder natürlichen oder juristischen Person ist, die in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind oder dort ihr amtlich eingetragenes Büro haben,
- B. in der Erwägung, dass der europäische Bürger über die Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament stärker am Aufbau der Gemeinschaft beteiligt sein möchte,
- C. in der Erwägung, dass die Petition ein bevorzugtes Mittel darstellt, um die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Leben der Bürger kennen zu lernen,
- D. in der Erwägung, dass die Petition die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments stärkt, indem Fälle, bei denen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, aufgedeckt werden,
1. erinnert daran, dass das in den Verträgen verankerte Petitionsrecht ein wirksames System darstellt, um die Institutionen in Verbindung zu den Bürgern zu halten, wobei es als Instrument dient, um ihre Probleme und auch ihre berechtigten Hoffnungen kennen zu lernen, was für die Bürger selber ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung ist;
 2. unterstreicht andererseits, dass die Einrichtung der Petition zusammen mit den an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden die beiden einzigen Möglichkeiten sind, die dem europäischen Bürger offen stehen, um über in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorhandene Mängel zu informieren und Fälle anzuprangern, in denen das Gemeinschaftsrecht nicht angewendet und nicht umgesetzt

⁴¹ ABl. C 120 vom 12.4.1989, S. 90.

wird; in diesem Sinne unterstützt der Petitionsausschuss die Initiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bereichen wie z.B. die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes für die Verwaltung, Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Institutionen und Ausarbeitung von Sonderberichten;

3. stellt fest, dass der europäische Bürger, der sich an das Europäische Parlament wendet, damit Abhilfe bei einer ungerechten Situation, die ihn beunruhigt, geschaffen wird, oft nicht so rasch eine angemessene Antwort auf seine Besorgnisse erhält, wie dies wünschenswert wäre;
4. empfiehlt, dass das Thema Petitionsrecht der Bürger auf die Tagesordnung des geplanten Konvents über den künftigen Aufbau der Europäischen Union mit dem Ziel gesetzt wird, die direkte Beteiligung der Bürger an der alltäglichen Arbeit der Gemeinschaftsinstitutionen zu verstärken;
5. unterstreicht, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wesentlich ist, um auf die Besorgnisse zu reagieren, die der europäische Bürger in seinen Petitionen übermittelt, ein Aspekt, der, was den Rat anbelangt, bis heute sehr zu wünschen übrig lässt;
6. anerkennt und begrüßt, dass die Kommission bei der Behandlung der Petitionen im Allgemeinen eine konstruktive Rolle gespielt hat;
7. unterstreicht, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Gemeinschaftsgesetze durch nationale, regionale oder lokale Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten, die durch die Petitionen an die Öffentlichkeit gebracht werden, die Kommission zwingen, gemäß Artikel 226 der Verträge Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten;
8. fordert die Kommission auf, der Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu folgen, einen eindeutigen Verfahrenskodex für das Vorgehen bei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuführen;
9. ist sich bewusst, dass der europäische Bürger die modernsten Kommunikations- und Informationsmedien, die die Informatik bietet, zur Verfügung hat, diese jedoch noch nicht mit dem größten wünschenswerten Nutzen verwenden kann, weil die legalen und technischen Instrumente der jeweiligen Institutionen, insbesondere des Europäischen Parlaments, einfach noch nicht ausreichend entwickelt und angepasst wurden;
10. wiederholt die Aufforderung an die Kommission, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments elektronische Systeme zur Verarbeitung von Informationen und Datenbanken über bereits behandelte Fälle, die auf dem Gebiet der Petitionen als Rechtsprechung dienen, zu entwickeln und den Bürgern der Europäischen Union über das Internet zur Verfügung zu stellen;
11. fordert den für Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss auf, die geltenden Rechtsvorschriften so anzupassen, dass dem Bürger in den einzelnen Phasen der Behandlung seiner Petition der Einsatz elektronischer Hilfsmittel ermöglicht wird;
12. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, die unerlässlichen Änderungen von Nummer XVII der Anlage VI seiner Geschäftsordnung zu prüfen, Änderungen, die geeignet sind,

dem Petitionsausschuss eine aktivere Rolle bei der Prüfung der ihm vorgelegten Petitionen zu erlauben;

13. ist der Auffassung, dass die Möglichkeiten der Bürger, Gesetzesvorlagen der Gemeinschaft durch Petitionen auf den Weg zu bringen, gestärkt werden sollte; fordert den zuständigen Ausschuss auf, in dieser Hinsicht mögliche Änderungen der Geschäftsordnung und der Verträge zu prüfen;
14. befürwortet die Ausarbeitung einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung, die eine größere Effizienz und Schnelligkeit bei der Behandlung der Petitionen ermöglicht, indem insbesondere Folgendes eingeführt wird: zwingend einzuhaltende Fristen, eine effiziente Zusammenarbeit von Europäischem Parlament, Rat, Kommission und Europäischem Bürgerbeauftragten, Anwesenheitspflicht des Rates während der Prüfung der Petitionen;
15. ist der Ansicht, dass die neue Interinstitutionelle Vereinbarung die Rechte des Petitionsausschusses bestätigen sollte, die Informationen und Dokumente zu erhalten, die er benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen;
16. schlägt vor, dass der Petitionsausschuss in Fällen, in denen eine rasche und vernünftige Reaktion eines Organs bei der Suche nach einer gerechten Lösung für eine Petition ausgeblieben ist, dem Präsidium des Europäischen Parlaments die Öffentlichkeit vorschlägt, die er in dem Fall für angemessen hält;
17. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union um die Bewerberländer die Bestimmungen der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21, immer dann berücksichtigt werden müssen, wenn es darum geht, die Fälle zu ermitteln, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliegt;
18. hält es bei Petitionen von besonderer Bedeutung für positiv, sich um die Anwesenheit der jeweiligen Petenten bei den Beratungen des Petitionsausschusses – entweder am Sitz des Parlaments oder vor Ort – zu bemühen sowie sachdienliche Studien bei der Generaldirektion Wissenschaft oder bei STOA in Auftrag zu geben;
19. empfiehlt, dass durch die Institutionen gemeinschaftsweit Bildungs- und Informationsarbeit über das Petitionsrecht der Bürger, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Website im Internet, geleistet wird;
20. ist der Ansicht, dass die Erfahrung belegt, dass die Praxis der Initiativberichte einen durchaus angemessenen und berechtigten Weg für den Petitionsausschuss darstellt, weshalb er künftig verstärkt genutzt werden sollte;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen sowie dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen Bürgerbeauftragten oder den entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

25. Juni 2001

BERICHT

über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000-2001
(2001/2010 (INI))

Petitionsausschuss

Berichterstatter: Felipe Camisón Asensio

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE	7
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG.....	8
BEGRÜNDUNG	11
<u>ANLAGEN:</u> STATISTISCHE ANGABEN ZU DEN GEPRÜFTEN PETITIONEN	19
I. IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT EINGEGANGENE PETITIONEN	22
II. WEITERBEHANDLUNG DURCH DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT	23
A. ZUWEISUNG DER PETITIONEN INNERHALB DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	23
B. NACH NATIONALITÄTEN DER PETENTEN UND BETROFFENEM MITGLIEDSTAAT AUFGESCHLÜSSELTE PETITIONEN.....	24
C. EINTEILUNG DER PETITIONEN NACH SACHGEBIET.....	24
D. KOLLEKTIVE PETITIONEN (MIT TAUSEND ODER MEHR UNTERSCHRIFTEN)	25
III. BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DER MEDIATORIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, FRAU MARY BANOTTI, IM BEREICH GRENZÜBERSCHREITENDER KINDESENTZUG	27

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Gemäß Artikel 175 Absatz 5 der Geschäftsordnung unterrichtet der Petitionsausschuss das Parlament halbjährlich über die Ergebnisse seiner Beratungen und arbeitet einen detaillierten Jahresbericht aus, der die gesamte Sitzungsperiode abdeckt und die Maßnahmen behandelt, welche Rat bzw. Europäische Kommission hinsichtlich der vom Parlament übermittelten Petitionen ergriffen haben.

Der Petitionsausschuss benannte in seiner Sitzung vom 6. März 2001 Felipe Camisón Asensio als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seiner Sitzung vom 18., 19. und 20. Juni 2001.

In dieser Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vitaliano Gemelli, Vorsitzender; Roy Perry, erster stellvertretender Vorsitzender; Proinsias De Rossa, zweiter stellvertretender Vorsitzender; Luciana Sabarbat, dritte stellvertretende Vorsitzende; Felipe Camisón Asensio, Berichterstatter; Laura González Álvarez, Vasco Graça Moura, Christopher Heaton-Harris, (in Vertretung von Jonathan Evans gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Jean Lambert, Ioannis Marinos, Véronique Mathieu, Maria Sornosa Martínez, Christian Ulrik von Boetticher und Eurig Wyn.

Der Bericht wurde am 25. Juni 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 2000-2001 (2001/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Petitionen,
 - gestützt auf Artikel 21 und 194 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Jahresberichts (1999-2000) des Europäischen Bürgerbeauftragten,
 - in Kenntnis der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1989 über die Stärkung des Petitionsrechts¹,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A5-0000/2001),
- A. in der Erwägung, dass das Petitionsrecht ein Grundrecht der europäischen Bürger und jeder natürlichen oder juristischen Person ist, die in einem Mitgliedstaat wohnhaft sind oder dort ihr amtlich eingetragenes Büro haben,
- B. in der Erwägung, dass der europäische Bürger über die Einreichung von Petitionen an das Europäische Parlament stärker am Aufbau der Gemeinschaft beteiligt sein möchte,
- C. in der Erwägung, dass die Petition ein bevorzugtes Mittel darstellt, um die Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts auf das Leben der Bürger kennen zu lernen,
- D. in der Erwägung, dass die Petition die Kontrollbefugnisse des Europäischen Parlaments stärkt, indem Fälle, bei denen gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen wird, aufgedeckt werden,
1. erinnert daran, dass das in den Verträgen verankerte Petitionsrecht ein wirksames System darstellt, um die Institutionen in Verbindung zu den Bürgern zu halten, wobei es als Leitung dient, um ihre Probleme und auch ihre berechtigten Hoffnungen kennen zu lernen, was für die Bürger selber ebenfalls von außerordentlicher Bedeutung ist;
2. unterstreicht andererseits, dass die Einrichtung der Petition zusammen mit den an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden die beiden seltenen Wege sind, die dem europäischen Bürger offen stehen, um über in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorhandene Mängel zu informieren und Fälle anzuprangern, in denen das Gemeinschaftsrecht nicht angewendet und nicht umgesetzt wird; in diesem Sinne unterstützt

¹ ABL C 120, 1989, S. 90

der Petitionsausschuss die Initiativen des Europäischen Bürgerbeauftragten in Bereichen wie z.B. die Ausarbeitung eines Verhaltenskodexes für die Verwaltung, Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Institutionen und Ausarbeitung von Sonderberichten;

3. stellt fest, dass der europäische Bürger, der sich an das Europäische Parlament wendet, damit Abhilfe bei einer ungerechten Situation, die ihn beunruhigt, geschaffen wird, oft nicht so rasch eine angemessene Antwort auf seine Besorgnisse erhält, wie dies wünschenswert wäre;
4. empfiehlt, dass das Thema Petitionsrecht der Bürger auf die Tagesordnung des geplanten Konvents über den künftigen Aufbau der Europäischen Union mit dem Ziel gesetzt wird, die direkte Beteiligung der Bürger an der alltäglichen Arbeit der Gemeinschaftsinstitutionen zu verstärken;
5. unterstreicht, dass eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission wesentlich ist, um auf die Besorgnisse zu reagieren, die der europäische Bürger in seinen Petitionen übermittelt, ein Aspekt, der bis heute in Bezug auf den Rat sehr zu wünschen übrig lässt;
6. anerkennt und begrüßt, dass die Europäische Kommission bei der Behandlung der Petitionen im Allgemeinen eine konstruktive Rolle gespielt hat;
7. unterstreicht, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Gemeinschaftsgesetze durch nationale, regionale oder lokale Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten, die durch die Petitionen an die Öffentlichkeit gebracht werden, die Europäische Kommission zwingen, gemäß Artikel 226 der Verträge Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einzuleiten;
8. fordert die Kommission auf, der Empfehlung des Bürgerbeauftragten zu folgen, einen eindeutigen Verfahrenskodex für das Vorgehen bei Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einzuführen;
9. ist sich bewusst, dass der europäische Bürger die modernsten Kommunikations- und Informationsmedien, die die Informatik bietet, zur Verfügung hat, diese jedoch noch nicht mit dem größten wünschenswerten Nutzen verwenden kann, weil die legalen und technischen Instrumente von den jeweiligen Institutionen, insbesondere dem Europäischen Parlament, einfach noch nicht ausreichend entwickelt und angepasst wurden;
10. wiederholt die Aufforderung an die Europäische Kommission, gemeinsam mit dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments elektronische Systeme zur Verarbeitung von Informationen und Datenbanken über bereits behandelte Fälle, die auf dem Gebiet der Petitionen als Rechtsprechung dienen, zu entwickeln und den Bürgern der Europäischen Union über das Internet zur Verfügung zu stellen;
11. fordert den für Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftsordnung zuständigen Ausschuss auf, die geltenden Rechtsvorschriften so anzupassen, dass dem Bürger in den einzelnen Phasen der Behandlung seiner Petition der Einsatz elektronischer Hilfsmittel ermöglicht wird;
12. fordert seinen zuständigen Ausschuss auf, die unerlässlichen Änderungen von Nummer XVII

der Anlage VI seiner Geschäftsordnung zu prüfen, Änderungen, die geeignet sind, dem Petitionsausschuss eine aktivere Rolle bei der Prüfung der ihm vorgelegten Petitionen zu erlauben;

13. ist der Auffassung, dass die Möglichkeiten der Bürger, die Gesetzgebung der Gemeinschaft durch Petitionen in Gang zu bringen, gestärkt werden sollte; fordert den zuständigen Ausschuss auf, in dieser Hinsicht mögliche Änderungen der Geschäftsordnung und der Verträge zu prüfen;
14. befürwortet die Ausarbeitung einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung, die eine größere Effizienz und Schnelligkeit bei der Behandlung der Petitionen ermöglicht, indem insbesondere Folgendes eingeführt wird: zwingend einzuhaltende Pflichten, eine effiziente Zusammenarbeit von Europäischem Parlament, Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Bürgerbeauftragten, Anwesenheitspflicht des Rates während der Prüfung der Petitionen;
15. ist der Ansicht, dass die neue Interinstitutionelle Vereinbarung die Rechte des Petitionsausschusses bestätigen sollte, die Informationen und Dokumente zu erhalten, die er benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen;
16. schlägt vor, dass der Petitionsausschuss in solchen Fällen, in denen eine rasche und vernünftige Reaktion einer Institution bei der Suche nach einer gerechten Lösung für eine Petition ausgeblieben ist, dem Präsidium des Europäischen Parlaments die Öffentlichkeit vorschlägt, die er in dem Fall für angemessen hält;
17. ist der Auffassung, dass im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union um die Bewerberländer die Bestimmungen der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, insbesondere Artikel 21, immer dann berücksichtigt werden müssen, wenn es darum geht, die Fälle zu ermitteln, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung vorliegt;
18. hält es bei Petitionen von besonderer Bedeutung für positiv, sich um die Anwesenheit der jeweiligen Petenten bei den Beratungen des Petitionsausschusses – entweder am Sitz des Parlaments oder vor Ort – zu bemühen sowie sachdienliche Studien bei der Generaldirektion Wissenschaft oder bei STOA in Auftrag zu geben;
19. empfiehlt, dass durch die Institutionen gemeinschaftsweit Bildungs- und Informationsarbeit über das Petitionsrecht der Bürger, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Website im Internet, geleistet wird;
20. ist der Ansicht, dass die Praxis der Initiativberichte aufgrund der Erfahrung einen durchaus angemessenen und berechtigten Weg für den Petitionsausschuss darstellt, weshalb er künftig verstärkt genutzt werden sollte;
21. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht seines Ausschusses dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen sowie dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen Bürgerbeauftragten oder den entsprechenden Stellen in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Dieser Bericht deckt den Zeitraum vom 14. März 2000 bis zum 12. März 2001 ab. Er dient dazu, Artikel 75 Absatz 5 der Geschäftsordnung Rechnung zu tragen, nämlich das Europäische Parlament über das Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses zu unterrichten.

Der Petitionsausschuss und der europäische Bürger

Seit 1985 hat der europäische Bürger die Möglichkeit, sich an das Europäische Parlament zu wenden, um seine legitimen Interessen immer dann zu vertreten, wenn diese mit den Tätigkeiten der Europäischen Union zu tun haben. Bis heute wurden mehr als 10.000 Petitionen eingereicht, was die praktische Bedeutung der Europäischen Union für den normalen Bürger unterstreicht.

Die neuralgischen Punkte, die den Bürger am meisten beunruhigen und die sich im Inhalt seiner Petitionen widerspiegeln, sind im wesentlichen nach wie vor weiterhin folgende: sozialer Schutz, Umwelt, Gesundheit, Freizügigkeit (von Personen, Waren und Kapital), Besteuerung, Anerkennung akademischer Abschlüsse, Grundsatz der Nichtdiskriminierung usw.

Das im Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaft, in der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und in der Grundrechte-Charta der Europäischen Union verankerte Petitionsrecht ergibt sich automatisch aus dem Staatsbürgerrecht.

In einer pluralistischen und partizipatorischen Demokratie hat der Bürger das Recht, zu verlangen, dass Verstöße, Unterlassungen und Verzögerungen in bezug auf seine Rechte wirksam und rasch behoben werden. Nur so kann er an ein Europa, das wir alle aufbauen wollen, glauben und darauf vertrauen.

Der Petitionsausschuss und der Europäische Bürgerbeauftragte

Der Europäische Bürgerbeauftragte stellt einen weiteren bevorzugten Kanal dar, den der europäische Bürger nutzt, wenn er sich immer dann an ihn wendet, wenn er in einem konkreten Fall, der ihn direkt betrifft, einen Missstand bei der Tätigkeit einer Institution oder eines Organs der Gemeinschaft feststellt.

Wenn auch die Zuständigkeitsbereiche des Petitionsausschusses und des Bürgerbeauftragten im allgemeinen genau abgegrenzt sind, so ist eine solche Abgrenzung für den normalen Bürger doch nicht immer ganz eindeutig. Daher rührt die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen, die sich im Laufe der Jahre verstärkt und für beide Seiten als beispielhaft und nützlich erwiesen hat. Die „a posteriori“ vom Petitionsausschuss und vom europäischen Bürgerbeauftragten ausgeübte Kontrolle des Gemeinschaftsrechts ist die beste Garantie für den Bürger, dass er angehört wird und dass seine legitime Rechte geschützt werden.

Der Petitionsausschuss, die Europäische Kommission und der Rat

Da der Petitionsausschuss nicht immer über sämtliche personellen, rechtlichen und technischen

Mittel verfügt, die für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechtes unerlässlich sind, wenn sich ein Petent an ihn wendet und sich über eine Verletzung seiner Rechte beschwert, muss er zwangsläufig die Dienste anderer Institutionen, vor allem der Europäischen Kommission und des Rates, in Anspruch nehmen.

Es ist durchaus und ganz gerechtfertigt, die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und das bemerkenswerte Engagement ihrer Beamten in diesem Bereich zu betonen und zu loben. Ihre Stellungnahmen sind normalerweise eindeutig und präzise und zeugen von Kompetenz und einer umfassenden Sensibilität und Bewandertheit im technisch-juristischen Bereich.

Dagegen war die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Rat inexistent. Jedoch ist der Beitrag dieser Institution für eine ordnungsgemäße und effiziente Behandlung der Petitionen fundamental.

Es ist dringend erforderlich, dass eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten aufgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss in regelmäßigen Abständen gemäß den in der Zwischenzeit entstandenen neuen Anforderungen neu bewertet und überprüft werden.

Tätigkeiten des Petitionsausschusses

Wir beziehen uns auf die Tätigkeiten, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben, d.h. vom 14. März 2000 bis 12. März 2001.

Im April 2000 traf der Petitionsausschuss in Berlin mit den Petitionsausschüssen des Bundestages, des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zusammen.

Am 5. Juni 2000 besuchte Frau Viviane Reding, Mitglied der Europäischen Kommission, den Petitionsausschuss, um Petitionen betreffend die Anerkennung von Diplomen zu behandeln.

Es werden Besuche der Parlamente Schottlands und der Niederlande vorbereitet.

Ferner laufen die Vorbereitungen für eine Diskussion mit Herrn Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, die am 21. März 2000 zu „Silikon-Brustimplantaten“ stattfinden soll, sowie für eine öffentliche Anhörung „Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“, die am 25. April 2001 in Anwesenheit von Frau Margot Wallström, Mitglied der Europäischen Kommission, veranstaltet werden soll.

Die guten Kontakte mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten, der seinen Jahresbericht und seine Sonderberichte in diesem Ausschuss vorgestellt hat, haben sich gefestigt.

In diesem Zeitraum konzentrierte sich die Tätigkeit des Petitionsausschusses weiter auf die Ausarbeitung von Berichten, Stellungnahmen und auf die Prüfung von Petitionen.

Bei den Berichten sind folgende hervorzuheben:

- „Bericht über die Beratungen des Petitionsausschusses in der Sitzungsperiode 1999-2000“, angenommen am 6. Juli 2000, Berichterstatter: Jean Lambert (PE 287.158/end.);

- „Bericht über den Jahresbericht 1999 des Europäischen Bürgerbeauftragten“, angenommen am 6. Juli 2000, Berichterstatterin: Astrid Thors (PE 287.159/end.);
- „Bericht über den Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend die Geheimhaltung bei Einstellungsverfahren der Kommission“, angenommen am 17. November 2000, Berichterstatter: Herbert Bösch (PE 294.125/end.);
- „Bericht über die Petition als Institution zu Beginn des 21. Jahrhunderts“, soll im Mai 2001 angenommen werden, Berichterstatter: Margot Kessler und Roy Perry (PE 232.710/end.).

Bei den Stellungnahmen sind folgende hervorzuheben:

- „Berichtigungsschreiben Nr. 2 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2001“, angenommen am 20. März 2000, Berichterstatter: Roy Perry (PE 287.114/end.);
- „Zur besseren Rechtssetzung 1999 (Bericht der Kommission an den Europäischen Rat)“, angenommen am 18. April 2000, Berichterstatter: Carlos Candal (PE 287.112/end.);
- „Aufenthaltsrecht - Richtlinien 90/364; 90/365; 93/96“, angenommen am 22. Juni 2000, Berichterstatter: Hans-Peter Mayer (PE 287.160/end.);
- „Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, jungen Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft“, angenommen am 11. Juli 2000, Berichterstatterin: Janelly Fourtou (PE 290.577/end.);
- „Änderung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelung und die allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten“, angenommen am 13. September 2000, Berichterstatterin: Laura González Álvarez (PE 294.138/end.);
- „Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 2001: a) Einzelplan I Europäisches Parlament; b) Einzelplan VIII Europäischer Bürgerbeauftragter“, angenommen am 13. September 2000, Berichterstatter: Roy Perry (PE 290.603/end.);
- „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“, angenommen am 10. Oktober 2000, Berichterstatterin: Astrid Thors (PE 294.124/end.);
- „Richtlinie des Rates über die gegenwärtige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder“, angenommen am 28. November 2001, Berichterstatterin: Luciana Sbarbati (PE 294.220/end.);

- „Initiative der Französischen Republik im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Rates über den freien Personenverkehr mit einem Visum für den längerfristigen Aufenthalt“, angenommen am 28. November 2001, Berichterstatter: Jean Lambert (PE 294.219/end.);
- „Siebzehnter Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1999)“, soll im März 2001 angenommen werden, Berichterstatter: Carlos Candal (PE 297.585/end.).

Die Hauptarbeit bestand jedoch in der Prüfung der in diesem Zeitraum eingegangenen Petitionen. In besonderer Weise sind die in den folgenden Fällen erreichten positiven Ergebnisse hervorzuheben:

- 12 Petitionen waren der Anlass für eine von der Europäischen Kommission eingeleitete Aktion gegen einen Mitgliedstaat, der seinen Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsrecht gemäß Artikel 226 (ex-Artikel 169) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht nachgekommen ist: es handelt sich um folgende Petitionen: 718/90; 523/93; 874/93; 752/94; 395/95; 794/96; 237/98; 334/98; 1006/98; 1122/98; 904/99 und 151/00.
- Bei 18 Petitionen war das Einschreiten des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments entscheidend, um die Rechtsverletzung, über die sich der Petent zu Recht beklagte, abzustellen. Es handelt sich um folgende Petitionen: 752/94; 493/95; 726/95; 718/90; 523/93; 874/93; 495/94; 292/96; 380/97; 865/97; 902/97; 334/98; 878/98; 1006/98; 1122/98; 423/99; 707/99 und 151/00.

Als Beispiel werden im folgenden einige dieser erfolgreichen Petitionen in knapper Form zusammengefasst.

Betreffend die von einem auf den Kanarischen Inseln wohnhaften Petenten eingereichte Petition zur Müllverbrennung ging aus der Antwort der spanischen Behörden auf das von der Kommission an Spanien gerichtete Fristsetzungsschreiben hervor, dass drei der fünf Müllverbrennungsanlagen, die den Anforderungen der Richtlinie 89/369/EWG¹ des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll nicht entsprechen, noch immer in Betrieb sind. Die spanischen Behörden weisen darauf hin, dass dies auf das Fehlen von Alternativen zurückzuführen ist. Nichtsdestoweniger betonen sie, dass die zuständigen regionalen und lokalen Behörden Anstrengungen zur Verbesserung der Abfallbewirtschaftung auf den Inseln unternommen haben. Die Kommission beschloss, ein Verstoßverfahren gegen Spanien wegen Nichtübermittlung der in Artikel 7 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG² des Rates vom 18. März 1991 betreffend Abfälle, vorgesehenen Abfallbewirtschaftungspläne wie auch wegen der Nichtübermittlung des in Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG³ des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle vorgesehenen Kapitels betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle und Verpackungsabfälle einzuleiten (Petition 718/90).

¹ ABl. L 163, vom 14.6.1989, S. 32

² ABl. L 78, vom 26.3.1991, S. 31

³ ABl. L 365, vom 31.12.1994, S. 10

Ein irischer Petent, der qualifizierter Lehrer war, beschwerte sich darüber, dass er von einer Bewerbung für eine Stelle als Lehrer an einer staatlichen Schule in dem deutschen Bundesland Baden-Württemberg ausgeschlossen worden war, weil sein Diplom nach Abschluss von Bildung und Ausbildung von einem weiterführenden Bildungsinstitut, jedoch nicht von einer Hochschule ausgestellt worden war. Die zuständigen britischen Behörden bestätigten den Status des Petenten als qualifizierter Lehrer, und die Kommission leitete gemäß Artikel 226 des Vertrags ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein, das die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG (über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome) nicht eingehalten hat. Die deutschen Behörden akzeptierten schlussendlich die Auffassung der Kommission, dass es Sache des Herkunftsstaates sei, zu bestätigen, dass das Institut, indem der Wanderarbeitnehmer seine Studien absolviert hat, im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung sowie der Struktur und der Organisation seines Bildungssystems einer Hochschule entspricht (Petition 523/93).

Ein irischer Petent beschwerte sich über die Aktivitäten einer Fischfarm und die Aufstellung von Fischgehegen für die Lachszucht an der Westküste vor Irlands. Er war besorgt über die Verunreinigung und die Gesundheitsgefährdung durch die Verwendung von giftigen Chemikalien im Fischfutter zur Bekämpfung von Wasserläusen und die Schäden, die an freilebenden Fischbeständen und der Umwelt durch ihre unkontrollierte Verwendung entstehen. Die Kommission beschloss, gegen Irland ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten (Artikel 226 des Vertrags) wegen Nichteinhaltung der Richtlinie 76/464/EWG (über die Verschmutzung durch die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft), insbesondere bezüglich der Mängel im irischen Genehmigungssystem für Seefisch-Zuchtfarmen und des Fehlens von Qualitätszielen. Daraufhin hat Irland Rechtsvorschriften entworfen, die Wasserqualitätsziele für eine Reihe von Schlüsselsubstanzen enthalten, einschließlich solcher, die in Verbindung zu den Ableitungen aus Seefisch-Farmen gebracht werden könnten. Die Vertragsverletzungsverfahren laufen weiter und hängen von der Verabschiedung dieser Gesetze ab (Petition 874/93, Petition 334/98).

Ein britischer Petent, der ein Ferienhaus in der Toskana besaß, wollte ein Auto unabhängig von seinem Aufenthaltsort überall in Italien nutzen können. Allerdings gestatten es die italienischen Behörden nicht, dass Fahrzeuge ständig in ihrem Land zugelassen sind, es sei denn, dass die das Fahrzeug anmeldende Person in Italien nach italienischem Gesetz wohnhaft ist. Diese Situation wurde als ein Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Dienstleistungsfreiheit betrachtet, und die Europäische Kommission leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien ein (Artikel 226 des Vertrags). Schließlich gab die italienische Regierung im Dezember 1999 ein Rundschreiben heraus, das allen Gemeinschaftsbürgern mit festen Bindungen zum italienischen Territorium erlaubt, die Zulassung eines Fahrzeugs mit italienischen Nummernschildern zu beantragen (Petition 495/94).

Eine Reihe von Petitionen von irischen und britischen Petenten gingen ein zum Tod von Touristen durch Kohlenmonoxidvergiftung während eines Ferienaufenthalts in Ferienanlagen in Spanien. Durch das Engagement der Petenten, auf die Gefahren einer Vergiftung durch Kohlenmonoxid aufmerksam zu machen, hatten die Mitgliedstaaten begonnen, Statistiken über Todesfälle anzulegen sowie die zuständigen Behörden auf die Ermittlung einer solchen Todesursache aufmerksam zu machen. Die Kommission hatte eine Reihe von Strategien vorgeschlagen: Das Thema wurde in einer Sitzung des Ausschusses für

Produktsicherheitsnotfälle diskutiert, eine Warnung erging an alle Mitgliedstaaten, und Informationen wurden auch ins Internet gesetzt. Damit solche Tragödien nicht mehr passieren, hatten die spanischen Behörden strengere Regelungen eingeführt, um zu gewährleisten, dass Gasanlagen regelmäßig inspiziert und im Hinblick auf die technischen Spezifikationen überwacht werden. Neue Initiativen wurden auf den Weg gebracht, um die Sicherheitsstandards für Touristen zu erhöhen und den Verbraucherschutz zu verbessern (Petitionen 752/94, 493/95, 726/95).

Eine Petentin, französischer Staatsangehörigkeit, hatte in Luxemburg einen Peugeot 106 gekauft. Die französische Verwaltung hat für das Fahrzeug (bei der Zulassung des Wagens in Frankreich) eine steuerpflichtige Nutzleistung von 5 PS festgelegt, während für das in Frankreich verkaufte identische Model Peugeot 106 eine zu versteuernde Leistung von 4 PS festgelegt worden wäre. Die Festlegung der einen oder anderen steuerpflichtigen Nutzleistung hat u.a. unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der in Frankreich erhobenen (jährlichen) gestaffelten Kraftfahrzeugsteuer. Die Dienststellen der Kommission haben daraufhin diesbezüglich Kontakte zu der KFZ-Zulassungsstelle der Petentin (Préfecture Meuse) aufgenommen, die dazu bereit ist, einen Antrag der Petentin auf Berichtigung anzunehmen und wohlwollend zu prüfen, wenn ihr Fahrzeug tatsächlich mit den vergleichbaren Fahrzeugen, für die eine zu versteuernde Leistung von 4 PS festgelegt ist, identisch ist (Petition 395/95).

Ein niederländischer Petent, Inhaber eines in den Niederlanden gelegenen Versicherungs- und Finanzierungsunternehmens und wohnhaft in Österreich, hat sich darüber beklagt, dass er in den Niederlanden mit fast 90% des „Gesamteinkommens“ besteuert werde und daher nicht in der Lage sei, für den Aufbau seiner Altersrente zu sorgen. Unter Berufung auf Artikel 52 des EG-Vertrags hat er als im Ausland lebender Niederländer einen Antrag auf Steuerermäßigung gestellt, der vom Finanzminister abgelehnt wurde. Der Petent hat daher bei der Kommission Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde wurde nicht weiterverfolgt, nachdem die niederländische Steuerverwaltung ihre Unterscheidung bei der Gewährung von steuerlichen Vorteilen beim Aufbau einer Rente im Rahmen der „fiscal oudedagsreserve“ zwischen ansässigen und nichtansässigen Personen aufgegeben hat (Petition 380/97).

Ein irischer Petent beschwerte sich darüber, dass die irischen Behörden für die Phase III eines Straßenbauprojekts zur Verbindung von Dun Laoghair mit der Südost-Autobahn, das Gemeinschaftsmittel erhalten hatte, keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt haben. Nachdem die Europäische Kommission vorstellig geworden war, wies der irische Umweltminister an, eine UVP vorzunehmen, die zu zwei Änderungen des Projekts führte, um den Lärm zu verringern und die Sicherheit von Fußgängern zu verbessern (Petition 865/97).

Ein britischer Petent, der regelmäßig Fahrten nach Osteuropa mit einem humanitären Konvoi unternimmt, um Waisenkindern Hilfsgüter zu bringen, beschwerte sich, dass er einmal in Belgien angehalten und gezwungen wurde, ein hohes Bußgeld zu bezahlen, weil er keine „Eurovignette“ (EU-Straßenbenutzungsgebühr für Schwerlastwagen) gekauft hatte. Der Petent wies nachdrücklich darauf hin, dass ihm eine solche Abgabe unbekannt war und dass seiner Meinung nach nichtkommerzielle Transporte humanitärer Hilfe von dieser Abgabe befreit werden sollten. Die Kommission erklärte, dass das nationale Recht in den Mitgliedstaaten, die die Straßenbenutzungsgebühr erheben, Fahrzeuge mit humanitären Hilfsgütern nicht von der

Zahlung dieser Gebühr befreit, in erster Linie, weil es schwierig wäre, Betrugsfälle zu ermitteln und zu kontrollieren. Allerdings wurden Nachforschungen bei den belgischen Behörden angestellt, die schließlich einräumten, dass in Zeebrugge, wo der Konvoi ankam, keine Informationen über die Pflicht, eine „Eurovignette“ zu erwerben, verfügbar waren, obwohl Informationen an alle Verkehrsministerien und Transportverbände in den EU-Mitgliedstaaten weitergegeben worden waren. Schließlich akzeptierten die belgischen Behörden, dass sie im Irrtum waren, die Geldbuße zu verhängen, weil humanitäre Hilfe nicht zum kommerziellen Güterkreislauf gehört und ihnen daher die neuen Straßenbenutzungsgebühren wahrscheinlich unbekannt waren, und erstatteten die Geldbuße (Petition 902/97).

Ein Petent österreichischer/britischer Staatsangehörigkeit beschwerte sich darüber, dass sein Sohn, der britischer Staatsbürger ist, ein Formular der österreichischen Finanzbehörden ausfüllen musste, um einen Gratisschulbusausweis zu bekommen, österreichische Staatsangehörige diese Anforderung jedoch nicht erfüllen müssen. Die Kommission entschied, dass dies eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, und leitete Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ein (Artikel 226 des Vertrags). Daraufhin hat Österreich seine Rechtsvorschriften überprüft, und das Formular wurde geändert, so dass es nur für Schulkinder aus Ländern außerhalb der Gemeinschaft gilt. Es gibt keinen Unterschied mehr in der Behandlung von Österreichern und Schülern aus anderen Mitgliedstaaten, die einen Schulbusausweis beantragen. Der Ausschuss bat die Kommission, dafür Sorge zu tragen, dass Schulen, lokale Behörden und andere betroffenen Einrichtungen von dieser Änderung des Verfahrens unterrichtet werden und dass die neuen Formulare an sie weitergegeben werden (Petition 1006/98).

Die Petentin, portugiesischer Staatsangehörigkeit, hat eine Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin in Deutschland absolviert und wartet seit September 1998 auf die Anerkennung und Arbeitserlaubnis in Portugal. Gemäß der portugiesischen Gesetzgebung muss innerhalb von vier Monaten eine Antwort auf den Antrag zur Anerkennung gegeben werden. Dieser Termin ist verstrichen, und die Petentin bittet das Parlament um Hilfe. Dieser Fall beweist, dass die Umsetzung der allgemeinen Regelungsrichtlinien in Portugal problematisch ist. Die Kommission hat gegen Portugal ein Vertragsverletzungsverfahren (1998/4100) wegen Nichtumsetzung der allgemeinen Regelungsrichtlinien für die paramedizinischen Berufe eingeleitet (Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG). Wenn auch weitere legislative Schritte notwendig erscheinen, damit Portugal seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/48/EWG in vollem Umfang nachkommt, ist inzwischen klar, dass betroffene Einzelpersonen sich direkt auf die Richtlinie 92/51/EWG berufen können. Die portugiesischen Behörden haben sich verpflichtet, unerledigte Fälle so rasch wie möglich zu bearbeiten. Nach wiederholtem Vorstelligwerden der Dienststellen der Kommission hat die Petentin die Anerkennung ihres Diploms als medizinisch-technische Assistentin in Portugal am 19. Mai 2000 erhalten. Zu diesem Zeitpunkt hat die Petentin unsere Dienststellen per E-Mail über den günstigen Ausgang ihres Anliegens unerrichtet, der Kommission für ihre Bemühungen gedankt und darauf hingewiesen, dass das in der Petition angesprochene Problem somit gelöst sei (Petition 423/99).

Ein deutscher Petent war bei einer französischen Firma beschäftigt und arbeitete in Deutschland, und seine Sozialversicherungsbeiträge wurden in das deutsche System eingezahlt. Sein Arbeitgeber wurde kurze Zeit später in Frankreich für bankrott erklärt, und der Versuch des Petenten, seine Ansprüche geltend zu machen, wurde von den zuständigen deutschen und

französischen Behörden abgewiesen, wobei jede Seite behauptete, dass die andere zuständig sei. Aufgrund dieser Petition hat die Kommission eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um diese Frage zu prüfen und Vorschläge zur Überarbeitung der Richtlinie 80/987/EWG (zum Schutz der Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihrer Arbeitgeber) zu unterbreiten, grenzüberschreitende Zahlungsunfähigkeit zu berücksichtigen und um festzulegen, welche Einrichtung für die Zahlungen an die Arbeitnehmer zuständig ist. Da eine solche Bestimmung fehlt, wurde der Gerichtshof um Auslegung gebeten, der entschieden hat, dass die zuständige Einrichtung der Arbeitsort der Beschäftigten ist. Der Petent erhielt schließlich seine Ausgleichszahlung, die von der französischen Garantieeinrichtung gezahlt wurde (Petition 707/99).

Eine Petition wurde von der „National Farmers Union“ (britisch) eingereicht, womit gegen das französische Einfuhr- und Vermarktungsverbot für britisches Rindfleisch protestiert wurde. Innerhalb weniger Wochen nach Eingang der Petition eröffnete die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Frankreich gemäß Artikel 226 des Vertrags wegen der Nichtaufhebung des Verbots von britischem Rindfleisch, das in Übereinstimmung mit der datumsgestützten Ausfuhrregelung (DBES) erzeugt und gemäß den diesbezüglichen Kommissionsentscheidungen vom August 1999 als rechtmäßig deklariert worden war. Die Kommission brachte die Angelegenheit vor den Gerichtshof, wo ein Urteil erwartet wird (Petition 904/99).

Der Petitionsausschuss prüfte den Fall eines britischen Petenten, der die Voraussetzungen für den Zugang zum Notarberuf in Frage stellte. Die Regelungen für den Beruf verwehren es in zahlreichen Mitgliedstaaten Personen mit anderer Staatsangehörigkeit, notarielle Dienste anzubieten, zusätzlich wird ein Numerus Clausus-System angewandt, das die Anzahl der Notare, die ihren Beruf ausüben dürfen, begrenzt. Unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Regulierung des Berufs Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, solange nicht gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Bereitstellung von Dienstleistungen oder das Zugangsrecht verstoßen wird, informierte die Kommission den Ausschuss, dass sie den ungewöhnlichen Schritt getan hätte, Vertragsverletzungsverfahren gegen sieben Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande) wegen Verstoßes gegen Artikel 45 des EG-Vertrags wegen Beibehaltung der Voraussetzung der Staatsangehörigkeit einzuleiten. Zu diesem Artikel gibt es sehr wenig Rechtsprechung (Petition 151/2000).

Die Zukunft des Petitionsausschusses

Die Zukunft des Petitionsausschusses liegt unausweichlich in einer größeren Annäherung an den europäischen Bürger. Es ist notwendig, dass der Bürger ohne komplizierte und kostspielige Gerichtsverfahren eine Lösung für die Fälle finden kann, in denen seine Rechte verletzt werden. Jedoch müssen seine Schwierigkeiten rasch und wirksam behoben werden, und der Bürger muss nach Möglichkeit an der entsprechenden Entscheidung mitwirken können.

Der Bürger muss die modernen Informatikmittel nutzen können. So müsste, wenn er dies wünscht, nicht nur die Übermittlung seiner Petition, sondern auch die entsprechende Weiterbehandlung über solche elektronischen Mittel erfolgen können. Wahrscheinlich möchte er mitwirken, in vollständiger Transparenz-Zugang zu den einzelnen Verfahrensphasen haben und – warum nicht – Unterzeichner einer anderen, bereits laufenden Petition sein. Er möchte Zugang

zur gesamten „Rechtsprechung“ haben, die den „Fundus“ der bereits entschiedenen Fälle darstellt. Diese „Kontrolle“, die er ausüben möchte, ist nicht mehr als ein Recht, das er als am europäischen Aufbauwerk interessierter und mitwirkender Bürger in Anspruch nimmt. Ein solcher Wunsch ist aus praktischen Gesichtspunkten durchaus legitim, möglich und wünschenswert, es sei denn, Gründe der Geheimhaltungspflicht stünden dem entgegen. Um diese Ideen zu konkretisieren, ist es erforderlich, dass die Rechtsinstrumente sich an die neue Wirklichkeit, die man durchsetzen möchte, anpassen.

Schnelligkeit, Effizienz, Transparenz sind äußerst wichtige Ideen, die nicht vergessen werden dürfen. In der Tat werden sie im „*Bericht über die Petition als Institution zu Beginn des 21. Jahrhunderts*“ erwähnt, dessen Berichterstatter, die Abgeordneten Roy James Perry und Margot Kessler, dies deutlich herausgestellt haben. Dieses wichtige Dokument trägt der Verbesserung der Rolle und der Arbeitsbedingungen dieses Ausschusses Rechnung. Der Juristische Dienst hat dazu ein Gutachten erstellt.

Ebenso verdienen die Beziehungen zwischen dem Bürger und den Institutionen besondere Aufmerksamkeit, u.a. in folgenden Dokumenten: „*Bericht über den Verhaltenskodex der guten Verwaltungspraxis*“, Berichterstatter: Roy James Perry, und der „*Bericht über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates für den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission*“, ausgearbeitet vom Ausschuss für die Freiheiten und die Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten, Berichterstatter: Michael Cashman.

Hinzuweisen ist noch auf den Bericht, den Frau Janelly Fourtou gemäß Artikel 175 Absatz 1 und 4 der Geschäftsordnung ausarbeiten wird und der sich auf zwei Petitionen zu Silikon-Brustimplantaten bezieht. Vorhersehbar ist bereits, dass in nächster Zukunft von diesem Ausschuss häufiger auf diese Rechtsvorschrift zurückgegriffen wird. Im übrigen ist es wünschenswert, dass die Rolle des Petitionsausschusses gestärkt wird, wobei es notwendig ist, dass die ihm durch die in Anlage VI Abschnitt XVII der Geschäftsordnung zugewiesenen Befugnisse überprüft und auf weitere Initiativen ausgeweitet werden.

Zuletzt muss den Bürgern der Länder besonderes Augenmerk gewidmet werden, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben. Wenn es auch zutrifft, dass das Europäische Parlament seit Jahren einige Petitionen aus diesen Ländern erhält, so müssen die Modalitäten analysiert werden, mit denen die Petition als Institution bereits jetzt in diesen Ländern bekannt gemacht werden kann. Die Achtung der Menschenrechte, die eine der grundlegenden Voraussetzungen für den Beitritt ist, könnte von diesem Ausschuss als vorrangiges Thema gewählt werden, das in den von dort stammenden Petitionen zu prüfen ist.

Statistische Angaben zu den geprüften Petitionen

Im Berichtszeitraum prüfte der Ausschuss 886 Petitionen gegenüber 958 im vorigen Jahr. Gemäß Artikel 174 Absatz 10 der Geschäftsordnung erhielt der Ausschuss ferner 23 Petitionen von Nichtgemeinschaftsbürgern, die ihren Wohnsitz in Drittländern haben.

Im Berichtszeitraum erklärte der Ausschuss 510 Petitionen für zulässig und 333 für unzulässig (voriges Jahr: 492 bzw. 444); die Prüfung von 475 Petitionen wurde abgeschlossen (voriges Jahr: 757). 689 Petitionen werden weiterhin geprüft, gegenüber 568 im vorigen Jahr.

Die Kommission wurde zu 388 neuen Petitionen um Auskunft gebeten und zu 153 in Prüfung befindlichen Petitionen um zusätzliche Auskünfte (voriges Jahr: 341 bzw. 163).

In 15 Fällen bat der Petitionsausschuss die Präsidentin des Europäischen Parlaments, sich an die nationalen Behörden zu wenden (voriges Jahr: 20). In 76 Fällen wurden die Petenten an eine andere zuständige Stelle, die unabhängig von den Europäischen Gemeinschaften ist, verwiesen (voriges Jahr: 58).

Drei Petitionen wurden an andere Ausschüsse und Delegationen zur Stellungnahme weitergeleitet, 24 zur Weiterbehandlung und 142 zur Information (voriges Jahr: 8 bzw. 40 bzw. 142).

In einem Fall wurde die Petition an den Europäischen Bürgerbeauftragten weitergeleitet, um als Beschwerde behandelt zu werden. In drei Fällen wurden Beschwerden vom Europäischen Bürgerbeauftragten weitergeleitet, um als Petitionen behandelt zu werden. (Für genauere Statistiken vgl. Anhänge).

Anhang I

- Vom Europäischen Parlament erhaltene Petitionen:

<u>Sitzungsperiode*</u>	<u>Zahl</u>	<u>% Zunahme/Rückgang</u>
1985-1986	234	+ 38
1986-1987	279	+ 19
1987-1988	484	+ 73
1988-1989	692	+ 43
1989-1990	774	+ 12
1990-1991	785	+ 1
1991-1992	694	- 12
1992-1993	900	+ 30
1993-1994	1083	+ 20
1994-1995	1352	+ 25
1995-1996	1169	- 14
1996-1997	1107	- 5
1997-1998	1311	+ 18
1998-1999	1005	- 24
1999-2000	958	- 5
2000-2001	886	- 7
* Beginn im März		

Anhang II

Weiterbehandlung durch das Europäische Parlament

A. Zuweisung innerhalb des Europäischen Parlaments

<u>Ausschuss, Delegation oder Dienststelle</u>	<u>Information</u>	<u>Weiterbehandlung</u>	<u>Stellungnahme</u>
Auswärtige Angelegenheiten	20	8	
Landwirtschaft	12	1	
Wirtschaft	4		
Forschung, Technologie und Energie	2	1	
Außenwirtschaftsbeziehungen	--		
Recht und Bürgerrechte	2	1	
Soziale Angelegenheiten	14	1	1
Regionalpolitik	15	3	
Verkehr und Fremdenverkehr	--		
Umweltfragen, Volksgesundheit, Verbraucherpolitik	28	4	1
Kultur, Jugend, Bildung, Medien	4	1	
Entwicklung und Zusammenarbeit	2		
Freiheiten der Bürger	12	3	
Haushaltskontrolle	2		
Fischerei	1		
Institutionelle Fragen	6	1	
Rechte der Frau	2		1

Delegation für Mittelamerika	2	1	
Delegation für Südosteuropa	1		
Delegation für die Maghreb-Länder	1		
Delegation für Südamerika	3		
Delegation für die Türkei	2		

B. Nach Staatsangehörigkeit der Petenten und betroffenem Mitgliedstaat aufgeschlüsselte Petition

	<u>Staatsangehörigkeit des Petenten</u>	<u>betroffenes Land</u>
Deutschland	184	145
Österreich	25	30
Belgien	27	36
Dänemark	5	7
Spanien	98	66
Finnland	15	10
Frankreich	100	82
Griechenland	60	33
Irland	15	12
Italien	112	80
Luxemburg	—	2
Niederlande	17	19
Portugal	40	33
Vereinigtes Königreich	102	74
Schweden	11	11
Nichtgemeinschaftsländer	76	9

C. Einteilung der Petition nach Sachgebiet:

Landwirtschaft	1
Soziale Angelegenheiten	101
Zölle	3
Umwelt	77
Steuerfragen	21
Freizügigkeit	27
Anerkennung von Diplomen	17
Verschiedenes	226

(z.B. Diskriminierung, nationale Gerichtsverfahren, Wahlen, persönliche Probleme, politische Lage in Drittstaaten, Probleme mit Unternehmen und Banken, Auswahlverfahren für den europäischen öffentlichen Dienst usw.)

D. Kollektive Petitionen (mit 1000 oder mehr Unterschriften):

Zahl der
Unterschriften

Nr. 230/2000, von Frau Cristiana Muscardini, MdEP, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Unvereinbarkeit der Schengen-Mitgliedschaft der Niederlande mit der liberalen Drogenpolitik dieses Landes	10592
Nr. 240/2000, von Herrn James Ballard, britischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "University of Nottingham Union", betreffend die schlechte Lage der Studenten im Vereinigten Königreich.....	4078
Nr. 349/2000, von Frau Céline Guezello Mary, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung 'Menhirs Libres', betreffend die Neugestaltung des Megalithen-Gebiets von Carnac.....	15680
Nr. 426/2000, von Frau Penbe Kurtul , französischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Beendigung des Krieges in Tschetschenien.....	3280
Nr. 427/2000, von Herrn Antonio Piccirillo, italienischer Staatsangehörigkeit, und Frau Giovanna Galli, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des „Umweltausschusses Treviglio“, betreffend die Luft- und Lärmverschmutzung in der Stadt und die großen Gefahren, die sich daraus für die Gesundheit und Sicherheit der Bürger ergeben	1490
Nr. 580/2000, von Herrn Bruno Francescantonio, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend den Standort einer Bibliothek-Pinakothek, die aus einem Erbe stammt	1742
Nr. 581/2000, von Herrn Eligio Milano, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen der unabhängigen Mont Blanc-Tunnel-Bürgervereinigung „Stop ai TIR“, betreffend die Verlegung des transalpinen Warenverkehrs auf die Schiene.....	20000
Nr. 605/2000, von Frau Françoise Scheuer, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung 'Merci Erika', betreffend notwendige Umweltschutzmaßnahmen.....	13585
Nr. 639/2000, von Herrn Jacques Loyau, französischer Staatsangehörigkeit, im Namen der Vereinigung der Assistenten des Europäischen Parlaments, betreffend ein europäisches Statut für die Assistenten des Europäischen Parlaments.....	1152
Nr. 820/2000, von Frau Fotini Georgiou, griechischer Staatsangehörigkeit,	

betreffend das Auftreten von Gesundheitsgefährdungen durch eine Zementfabrik im Gebiet von Chalkidika.....	12000
Nr. 908/2000, vom Verband der Deutschen Rauchtabakindustrie E.V., betreffend die Gefährdung von Arbeitsplätzen und der Produktvielfalt in der Tabakwirtschaft durch die Einführung neuer EU-Richtlinien.....	20000
Nr. 22/2001, von Frau Venetia Kantzia, griechischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Änderung von Artikeln zum Umweltschutz im Rahmen der Revision der griechischen Verfassung.....	4281
Nr. 45/2001, von Frau Cristiana Muscardini, MdEP, italienischer Staatsangehörigkeit, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Pädophilie.....	4976
Nr. 139/2001, von Josep Lendínez González, spanischer Staatsangehörigkeit, im Namen der "Plataforma de Sant Jordi i s'Aranjassa en Defensa des Prat", betreffend den Bau einer Kläranlage auf Mallorca.....	1157

Anhang III

9. Mai 200

BERICHT VON FRAU MARY BANOTTI

“Die Mediatorin des Europäischen Parlaments für den grenzüberschreitenden Kindesentzug“

I. DIE ROLLE DER MEDIATORIN

Diese Stelle wurde ursprünglich Ende der 80er-Jahre von Lord Plumb, dem früheren Präsidenten des Europäischen Parlaments, geschaffen. Die erste Mediatorin war Frau Marie Claude Vayssade. Die Mediatorin erhielt eine spezifische Zuständigkeit für Kindesentzug durch einen Elternteil. Als Frau Vayssade 1994 nicht wieder in das Europäische Parlament gewählt wurde, blieb der Posten bis 1995 unbesetzt, als ich von Präsident Klaus Hänsch als Reaktion auf ein Ersuchen des Petitionsausschusses ernannt wurde. Dies war zurückzuführen auf eine gewaltige Zunahme der Zahl von Petitionen betreffend dieses besondere Thema und die Unfähigkeit des Ausschusses, sie zu behandeln (als Teil der normalen Arbeitsbelastung). Seitdem wurde ich zweimal in dieser Position bestätigt. Zuerst 1997 von Herrn Gil Robles und 1999 von Frau Nicole Fontaine.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Mediatorin keine durch das Statut abgesicherte Rolle hat, jedoch im Laufe der Jahre öffnet die Tatsache, dass das Europäische Parlament eine Mediatorin ernannt hat, um diese Fälle zu bearbeiten, oft die Türen, wenn alle anderen Wege erschöpft sind.

Kindesentzug geschieht häufig, wenn auch nicht ausschließlich, wenn gemischte Ehen scheitern. Die Zunahme von Reisen und Arbeiten im Ausland hat zu einem Anstieg der Zahl gemischter Ehen geführt, sowohl innerhalb der EU als auch zwischen EU und Drittstaaten.

Der Mediatorin wurden Fälle auf folgenden Wegen übermittelt:

- an das Europäische Parlament geschickte Petitionen
- Hinweise durch MdEP-Kollegen
- direkter Kontakt zum Büro der Mediatorin, entweder durch einen betroffenen Elternteil oder durch ihren Rechtsbeistand

Die Mediatorin nimmt unverzüglich Kontakt zu den Petenten auf, um ihnen Gewissheit zu geben, dass ihre Sorgen berücksichtigt werden. Daraufhin wird Verbindung zu den zentralen Behörden der betroffenen Länder und auch zu den Botschaften, Sozialdiensten, Rechtsbeiständen usw. aufgenommen. Im Idealfall dient dies dazu, eine gütliche Regelung zu erreichen, jedoch steht das Interesse des Kindes immer im Mittelpunkt unserer Arbeit.

II. SCHWIERIGKEITEN

Auf Schwierigkeiten stößt die Mediatorin in Ländern mit religiösen Gerichten, in denen die Rechte der Mutter sehr eingeschränkt sind. Zur Zeit haben wir mehrere Fälle, bei denen eine Lösung äußerst schwierig erscheint.

In solchen Fällen ist nicht nur die Rückkehr des Kindes im Allgemeinen sehr schwierig, sondern – vielleicht noch wichtiger – Besuchsrechte sind ungemein schwierig durchzusetzen. Die Berufung auf islamisches Recht durch den entführenden Elternteil ist ebenfalls eine häufiges Problem. In vielen dieser Fälle sind die Gerichte nicht dazu bereit, das gesetzliche Recht des nichtentführenden Elternteils anzuerkennen, dass die Kinder in das Land, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, zurückkehren. Wir haben Kontakt zu einer Vielzahl offizieller und nichtoffizieller Stellen in vielen Mitgliedstaaten aufgenommen. Die Unterstützung, die wir dem Elternteil, das Opfer des Kindesentzugs geworden ist, gewähren, macht einen bedeutenden Teil unserer Arbeit aus.

Es gibt ferner viele Probleme innerhalb der EU, in denen häufig zwei EU-Bürger verwickelt sind, von denen einer die EU verlassen hat, um in einem Drittland zu wohnen. In vielen Fällen haben wir entdeckt, dass der entführende Elternteil seine Staatsangehörigkeit wechseln, wenn er denkt, dass er weniger Gefahr läuft, der Strenge des Gesetzes im Gastland unterworfen zu werden. In anderen Fällen haben Elternteil ihre Religion gewechselt, wenn sie meinten, dies würde ihnen nutzen und verhindern, dass das Kind zurückgegeben wird.

Angesichts der großen Zahl von Entführungen in den letzten Jahren, die Deutschland und Frankreich betreffen, haben die deutsche und die französische Regierung eine hochrangige Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Lage zu untersuchen und ein gemeinsames Verfahren für die Behandlung solcher Fälle zu finden.

Der französische Richter Alain Mancini, der von Frau Elizabeth Guigou ernannt wurde, besuchte uns, um über die Tätigkeiten des Büros der Mediatorin des Europäischen Parlaments zu diskutieren und ein Netz aufzubauen, das auf dem Gebiet des Kindesentzugs mit französisch-deutscher Zusammenarbeit mithelfen kann. Im Parlament haben wir zwei Kollegen, Frau Pervenche Berès und Frau Evelyne Gebhardt, die aktiv in einer französisch-deutschen Arbeitsgruppe mitarbeiten, die sich bemüht, mehr als 50 Fälle von Kindesentzug zwischen diesen beiden Ländern zu lösen, und ich hoffe auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dieser Gruppe.

Es ist mir eine Freude, über viele erfolgreich verlaufende Geschichten zu berichten. In mehreren Fällen waren Kinder vermisst, sehr oft wurden sie in mindestens drei verschiedene Länder über mehr als vier Jahre verbracht. In einigen dieser Fälle muss den Polizeikräften große Anerkennung gezollt werden, die wirksam handelten und das Problem des Kindesentzugs ernst nahmen, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war. Dies beweist, dass, wenn Polizei- und Justizbehörden solchen Fällen Vorrang einräumen, es ein erfolgreiches Ergebnis geben kann.

III. SONSTIGE AKTIVITÄTEN

Als Mediatorin des Parlaments gehöre ich zum Vorstand des „Internationalen Zentrums für vermisste und missbrauchte Kinder“, das kürzlich ein Büro in London eröffnet hat, mit Nebenstellen in Belgien, Italien und bald in Irland. Ich habe auch neulich eine besondere Auszeichnung von der Adam Walsh Stiftung in den USA für die auf diesem Gebiet geleistete Arbeit erhalten. In der Tat wurden auch in den Vereinigten Staaten wichtige nützliche Kontakte geknüpft.

Am 29. März fand ein größeres Seminar im belgischen Senat statt, und ich gehörte zu den Sprechern. Vertreter der Justizministerien in der EU, NROs und Organisationen aus den USA, die sich mit Kindesentzug beschäftigen, nahmen ebenfalls teil.

Wichtig ist es zu betonen, dass viele der Erfolge des Büros einem Netz von Kontakten geschuldet sind, das mit der Erfahrung der letzten fünf Jahre aufgebaut wurde. Da die Rolle des Europäischen Parlaments auf diesem Gebiet immer bekannter wird, ist auch die Zahl der Beschwerden und Informations- und Hilfsanfragen gestiegen.

Besonders in den letzten drei Jahren sind viele Großeltern entführter Kinder mit uns in Verbindung getreten, um den Rat zu bitten oder ihr Leid angesichts des verlorenen Kontaktes zu ihren Enkeln zu klagen. Kein Land gewährt Großeltern gesetzlich verbürgte Rechte (außer wenn das Sorgerecht betroffen ist), und ich glaube, dies ist eine Gesetzeslücke, die angesprochen werden sollte, da die Großeltern in strittigen und schwierigen Situationen sehr oft den Kindern, die unter dem Auseinanderbrechen der Familie leiden, eine große Hilfe sein können.

Am 9. Mai 2000 sprach ich beim Internationalen Treffen junger europäischer Rechtsanwälte und repräsentierte das Europäische Parlament in Den Haag, wo eine internationale Datenbank über Fälle der Haager Konvention binnen kurzem zugänglich gemacht wird.

Zusätzlich zu unserer aktiven Beteiligung an der Aufspürung entführter Kinder haben wir mehr als 200 Telefonanfragen für Beratung und Informationen. Diese Telefongespräche machen häufig weitere Anrufe notwendig, um die Angelegenheit weiter zu verfolgen. Dies ist ein äußerst wichtiger Teil unserer Arbeit, denn durch diese Art von Tätigkeiten, die die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit vergrößern, hoffen wir, eine bedeutende Rolle bei der Verhinderung des entgegengenommenen internationalen Kindesentzugs zu spielen.

ÜBERBLICK

Staatsangehörigkeit des Petenten

USA
VK
VK
VK
IRLAND
IRLAND

Staatsangehörigkeit der anderen Partei

DÄNEMARK
USA
FRANKREICH
ITALIEN
VK
FRANKREICH

USA
USA
SCHWEDEN
FINNLAND
IRLAND
SPANIEN
BELGIEN
SPANIEN
ITALIEN/BELGIEN
NORDIRLAND

SCHWEDEN
FINNLAND
SUDAN
IRAN
ITALIEN
DEUTSCHLAND
KENIA
JEMEN
AUSTRALIEN
ITALIEN

1999 behandelte mein Büro in Dublin 7 Fälle von **Kindesentzug**, die wie folgt aufgeschlüsselt werden können:

USA – Irland	2
VK – Irland	1
Italien – Irland	1
Schweiz – USA	1
VK – Griechenland	1
Irland – Spanien	1

Die Anrufer hatten die irische, deutsche, schweizer und britische Staatsangehörigkeit.

Es wurde ein Fall von **Umgang** behandelt, bei dem es um den Umgang eines irischen Vaters mit seinen in Deutschland geborenen Kindern ging.

35 Anrufe, die erhebliche Nachbereitungen erforderten, gingen ein, hauptsächlich von irischen Anrufern, die um Beratung über Prävention oder Gerichtsverfahren nachsuchten.

Mehr als 100 Informationsanfragen und Anfragen für allgemeine Beratung wurden entgegengenommen.

Das Büro der Mediatorin war dreimal im nationalen Fernsehen vertreten, mehrmals im Radio und bei internationalen Konferenzen.

Ein Artikel über die Schwierigkeiten aufgrund der Anwendung der Haager Konvention wurde der *International Law Review* unterbreitet.